

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 40/09 B

L 6 R 85/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 R 229/06 (SG Koblenz)

.....,
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2010 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Januar 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die klagende GmbH vertreibt Anzeigenblätter und beschäftigte im Jahre 2005 neben etwa 11 vollzeitig beschäftigten Mitarbeitern in der Verwaltung ca 3000 Arbeitnehmer als Zusteller, die weniger als 10 Stunden pro Woche erwerbstätig waren. Nach einer Betriebsprüfung forderte der beklagte Rentenversicherungsträger Umlagebeiträge (U 1 und U 2) zur Lohnfortzahlung in Höhe von 166.957,51 Euro für den Zeitraum vom 1.1.2001 bis 31.12.2003 nach: Die Klägerin nehme nach § 10 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG - außer Kraft getreten am 1.10.2005) am Umlageverfahren teil, weil sie regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftige.
- 2 Hiergegen hat sich die Klägerin in den Vorinstanzen ohne Erfolg gewandt. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt: Entgegen der Ansicht der Klägerin sei aus der Gesetzesänderung durch das Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) zum 1.1.2006 auch nach der Auswertung der Gesetzesbegründung nicht zu schließen, dass zuvor eine bewusste Regelungslücke hinsichtlich der Nichteinrechnung geringfügig Beschäftigter in den Schwellenwert vorgelegen habe und § 10 Abs 2 Satz 5 LFZG entsprechend der Neuregelung ausgelegt werden müsse. Es schließe sich dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27.9.2005 (*BSGE 95, 119 = SozR 4-7860 § 10 Nr 2*) an, in dem unter ausführlicher Bezugnahme auf die verschiedenen Gesetzesänderungen dargelegt worden sei, dass eine unbewusste Regelungslücke nicht vorgelegen habe (Urteil vom 28.1.2009).
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 5 Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240*



Nr 33 S 151 f mwN). Rechtsfragen sind in aller Regel nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchststrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden sind (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Nach diesem Maßstab hat die Klägerin die Erfordernisse der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt.

- 6 Die Klägerin formuliert zwar folgende Rechtsfrage:
- "Gibt die im Allgemeinen Ausgleichsgesetz (AAG) getroffene Regelung zu einem Umlageverfahren für Kleinbetriebe die bisher im Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) bestehende Rechtslage wieder und stellt die dortige Regelung daher lediglich eine Klarstellung der bisher bestehenden Rechtslage dar?"
- 7 Sie hat jedoch nicht hinreichend dargetan, dass diese Rechtsfrage trotz der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG (*BSGE 95, 119 = SozR 4-7860 § 10 Nr 2; BSG, Urteil vom 27.9.2005 - B 1 KR 31/03 R*), noch klärungsbedürftig ist. Das BSG hat bereits entschieden, dass Arbeitgeber auch dann der Umlagepflicht nach dem LFZG unterliegen, wenn sie - wie die Klägerin - neben wenigen Vollzeit- oder Halbtagskräften eine Vielzahl von Arbeitern beschäftigen, deren regelmäßige Arbeitszeit 10 Wochen- oder 45 Monatsstunden nicht überschreitet (vgl *BSGE 95, 119 = SozR 4-7860 § 10 Nr 2, Leitsatz 1*).
- 8 Mit dem Hinweis der Klägerin auf die Gesetzesbegründung des AAG vermag sie nicht darzulegen, dass das Ergebnis der Auslegung ernsthaft in Frage zu stellen ist. Wenn sie vorbringt, der Gesetzgeber des AAG habe auf die unterschiedlichen Auffassungen in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung in der Vergangenheit hingewiesen und mit der Formulierung in § 3 Abs 1 Satz 6 AAG "rechtliche Unklarheiten" beseitigen wollen (*BT-Drucks 16/39 S 13*), so ist damit keineswegs hinreichend dargelegt, dass es sich bei der Neufassung nur um eine deklaratorische Feststellung der bereits bestehenden Rechtslage handeln sollte. Vielmehr hätte es weiterer Ausführungen dazu bedurft, dass der Gesetzgeber des AAG nicht lediglich die Unsicherheit bei der Interpretation der bisherigen Rechtslage für die Zukunft ausschließen wollte. Aber selbst wenn eine Klarstellung auch der vergangenen Rechtslage bezweckt gewesen sein sollte, so ist damit nicht hinreichend dargetan, dass die von dem BSG entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig geworden ist. Das BSG hat sein Urteil begründet mit dem Regelungssystem der §§ 10 und 14 LFZG, dem Wortlaut des § 10 Abs 2 Satz 5 LFZG, der nach der Entwicklungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des § 10 Abs 2 Satz 5 LFZG planvollen Entscheidung des Gesetzgebers sowie der Gesetzessystematik (*BSG, aaO, jeweils RdNr 9 ff*). Es hat insbesondere ausführlich begründet, weshalb die Regelung in § 10 Abs 2 LFZG, insbesondere in dessen Satz 5, entgegen der Auffassung der damaligen Klägerin nicht lückenhaft gewesen und ergänzungsbedürftig geworden ist (*BSG, aaO, jeweils RdNr 12 ff*). Mit diesen Erwägungen befasst sich die Beschwerdebegründung nicht.



- 9 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache erschließt sich darüber hinaus auch deshalb nicht, weil § 10 Abs 2 Satz 5 LFZG am 1.10.2005 außer Kraft getreten ist. Da bereits außer Kraft getretenes Recht in der Regel nicht mehr "grundsätzlich" bedeutsam ist (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 f*), hätte es einer besonderen Begründung bedurft, warum dennoch die Rechtsfrage eine solche Bedeutung haben sollte. Auch darauf geht die Beschwerdebegründung nicht hinreichend ein. Entgegen der Ansicht der Klägerin kann die besondere Bedeutung nicht damit begründet werden, dass die gesetzliche Bestimmung durch eine inhaltsgleiche andere gesetzliche Bestimmung abgelöst worden und die Auslegung deshalb noch von Bedeutung sei. Ob die neue Regelung als inhaltsgleich mit der bisherigen einzustufen ist, ist gerade Gegenstand der von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfrage.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)